

Regeln zur Gurtpflicht und Anschnallpflicht

Immer wieder taucht die Frage auf hinsichtlich einer eventuellen Nachrüstpflicht für Sicherheitsgurte – und ob im Falle deren Nachrüstung daraus auch eine Anschnallpflicht erwächst.

Dazu hier einige Informationen aus der Gesetzeslage, welche je nach Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs tlw. unterschiedliche Regelungen vorsieht.

1. Gesetzliche Regelungen der StVZO bzw. StVO

- a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 35a: Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder, Rollstuhlnutzer und Rollstühle
- b) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) §72 : Übergangsbestimmungen
- c) Regelung zur Anschnallpflicht nach § 21a StVO

Da der Gesetzestext sich juristischen Laien evtl. nicht unmittelbar erschließt, gibt es im Folgenden eine Interpretation (unter Zuhilfenahme eines KI-Tools), die ggf. das Verständnis erleichtert.

Anmerkung:

Die nachfolgenden Informationen sind **keine offizielle Rechtsauskunft**. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der gesetzlichen Regelungen.

2. Grundsätzliches

Wichtig ist die Unterscheidung:

- Fahrzeuge, die bereits bei ihrer Erstzulassung einer Gurtpflicht unterlagen:
Die vorgeschriebenen Gurte müssen vorhanden und funktionsfähig sein.
- Ältere Fahrzeuge, für die bei der Erstzulassung noch keine entsprechenden Gurtverankerungen/Gurte vorgeschrieben waren, müssen nicht allein aufgrund der heutigen Vorschriften automatisch nachgerüstet werden.
- Bei einer Nachrüstung müssen die Gurte und ihre Befestigung wiederum den einschlägigen Anforderungen entsprechen; § 35a verlangt ausdrücklich geeignete Gurtverankerungen und einen sicheren Einbau.
- Bei der Hauptuntersuchung werden Sicherheitsgurte unter anderem hinsichtlich Vorgaben, Zustand, Anzahl, Anbringung und Funktion geprüft.

3. Beispiele

3.1.1 Frage No 1:

Besteht für einen **Mercedes /8 mit Baujahr 1968** eine Gurtpflicht?

3.1.2 Antwort: Nein.

Für einen Mercedes /8, der 1968 erstmals zugelassen wurde, besteht in Deutschland grundsätzlich keine Pflicht, Sicherheitsgurte nachzurüsten.
Entscheidend ist nicht das Baujahr des Modells, sondern das Datum der Erstzulassung bzw. des erstmaligen Inverkehrbringens.

Regeln zur Gurtpflicht und Anschnallpflicht

Nach den Übergangsvorschriften der StVZO gilt:

- Erstzulassung vor dem 1. April 1970: keine Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten.
- Ab 1. April 1970: galten schrittweise Gurt- und Nachrüstungsvorschriften.
- Die Pflicht für Sicherheitsgurte auf den vorderen Sitzen trat für neu zugelassene Fahrzeuge ab 1. Januar 1974 in Kraft.
- Für einen /8 von 1968 bedeutet das daher: Keine Nachrüstpflcht – weder vorne noch hinten, sofern er tatsächlich 1968 erstmals in den Verkehr gekommen ist. Auch die heutige Fassung des § 35a StVZO führt nicht dazu, dass ein solches Fahrzeug nachträglich auf den heutigen Gurtstandard gebracht werden muss.

3.1.3 Wichtig: Wenn Gurte bereits eingebaut sind

Falls der /8 bereits Gurte hat, ist die Situation etwas differenzierter. Das bloße Vorhandensein nachgerüsteter Gurte macht sie nicht automatisch zu gesetzlich vorgeschriebenen Gurten.

3.2.1 Frage No 2:

Besteht für einen **Mercedes /8 mit Baujahr 1972** eine Gurtpflicht?

3.2.2 Antwort: Ja

Ja, bei einem Mercedes /8 (W114/W115) Baujahr 1972 kommt es auf das Datum der Erstzulassung und die vorhandenen Gurtverankerungen an.

Für Deutschland gilt:

- **Vordersitze:** Sicherheitsgurte waren für PKW grundsätzlich ab Erstzulassung nach dem 1. April 1970 vorgeschrieben, sofern entsprechende Verankerungspunkte vorhanden waren. Spätestens ab 1. Januar 1974 mussten sie bei den betroffenen Fahrzeugen vorhanden sein.
- **Rücksitze:** Dort wurde die Gurtpflicht erst für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 1. Mai 1979 eingeführt.
- Das Baujahr allein ist also nicht entscheidend – maßgeblich ist insbesondere die Erstzulassung.
- Ein H-Kennzeichen ändert an diesen Vorschriften grundsätzlich nichts.

Für einen /8 von 1972 bedeutet das:

Wenn er beispielsweise 1972 erstmals zugelassen wurde, besteht für die vorderen Sitze grundsätzlich Gurtpflicht, sofern das Fahrzeug entsprechend ausgerüstet ist bzw. die vorgeschriebenen Verankerungen vorhanden sind.

Hinten besteht bei einem solchen Fahrzeug grundsätzlich keine Nachrüst- oder Anschnallpflicht.

4. Nast not least - Anschnallpflicht

4.1 Frage:

Wenn ein Anschnallgurt nachgerüstet wurde, obwohl vom Zulassungsjahr her keiner erforderlich war, muss er bei Belegung des Sitzes angelegt werden?

4.2 Antwort:

Grundsätzlich muss ein nachgerüsteter Sicherheitsgurt angelegt werden, wenn er für diesen Sitz gesetzlich vorgeschrieben ist.

Entscheidend ist aber die Unterscheidung zwischen „**Gurt ist vorhanden**“ und „**Gurt ist rechtlich vorgeschrieben**“.

Regeln zur Gurtpflicht und Anschnallpflicht

§ 21a Abs. 1 StVO sagt ausdrücklich: „**Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.**“

Wenn bei einem älteren Fahrzeug ursprünglich **keine Gurtpflicht für diesen Sitz bestand**, führt die bloße freiwillige Nachrüstung eines Gurtes nicht ohne Weiteres dazu, dass daraus automatisch eine gesetzliche Anschnallpflicht nach § 21a StVO entsteht.

Allerdings muss der nachgerüstete Gurt **ordnungsgemäß und zulässig eingebaut** sein.

§ 35a Abs. 7 StVZO verlangt insbesondere, dass Sicherheitsgurte so eingebaut sind, dass sie bei vorschriftsmäßiger Benutzung einwandfrei funktionieren.

Kurz gesagt:

- 🚗 Alter Fahrzeugtyp, für den kein Gurt vorgeschrieben war
- 🔧 Später freiwillig ein zugelassener Gurt nachgerüstet
- 👤 Jemand sitzt auf diesem Platz

→ **Allein wegen der Nachrüstung besteht also nicht automatisch eine Anschnallpflicht.**

Es kann allerdings anders aussehen, wenn durch die **Eintragung/Abnahme des Nachrüstgurtes** oder die konkrete Ausführung des Fahrzeugs eine andere rechtliche Situation entstanden ist.

Empfehlung:

Unabhängig davon, ob nun eine rechtliche Pflicht zum Anschnallen besteht oder auch nicht, ist es auf jeden Fall vernünftig, einen vorhandenen Gurt während der Fahrt auch anzulegen.

5. Ausland

Regelungen im Ausland können sich ggf. von der deutschen Gesetzeslage unterscheiden.

Das könnte u.U. für nach Deutschland aus dem Ausland reimportierte Autos relevant sein.